



# SATZUNG DES VEREINS MÜTTER- UND FAMILIENTREFF ERLANGEN E.V.

## §1: Name, Sitz und Rechtsform

---

1. Der Verein führt den Namen „Mütter- und Familientreff Erlangen e.V.“ und hat seinen Sitz in Erlangen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## §2: Gemeinnützigkeit

---

1. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein Mütter- und Familientreff Erlangen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Familientreff ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitfrauen erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a (ESTG) ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung beschließen.

## §3: Zweck, Ziele und Aufgabe des Vereins

---

1. Der Verein Mütter- und Familientreff Erlangen e.V. betreibt in Erlangen einen Offenen Treffpunkt für Familien.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Förderung von Kommunikation von Familien, Männern und Frauen, insbesondere Müttern untereinander, unabhängig von Alter, Nationalität, Parteizugehörigkeit, Religion und Ausbildung, mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung. Zur Erreichung dieses Zieles wird ein Mütter- und Familientreff betrieben.
  - b. Förderung von Bildungsangeboten je nach Bedarf und Austausch von Qualifikationen, z.B. durch Kursangebote im kulturellen, kreativen und geistigen Bereich.
  - c. Förderung von Nachbarschaftshilfe zur Beseitigung der Isolation von Familien und Müttern innerhalb eines ganztägigen geöffneten Treffpunktes.
  - d. Verbesserung der Information im Hinblick auf familienpolitische Themen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
  - e. Bereitstellen und Vermitteln von Informationen und Adressen anderer Vereine, Selbsthilfeorganisationen und Beratungsstellen.

- f. Bedarfsgerechte Betreuungangebote.
- g. Zu allen Angeboten des Vereins gehören die Kinder selbstverständlich dazu.
- h. Austausch und Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen; Fortbildungsprogramme für Erziehende und Beratung in Erziehungsfragen.

#### **§4: Mitgliedschaft**

---

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.
4. Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn
  - a. ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
  - b. die fälligen Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Erinnerung länger als ein Jahr nicht entrichtet wurden.

Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor Entscheidung über den Ausschluss, von der Vorstandschaft gehört zu werden.
5. Bei Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.

#### **§5: Fördermitgliedschaft**

---

1. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele und Zwecke des Vereins bejahen und die Arbeit des Vereins unterstützen und fördern wollen, ohne ordentliche Mitglieder zu sein, erhalten den Status von außerordentlichen, fördernden Mitgliedern.
2. Fördermitglieder unterstützen materiell und/oder teilweise ideell den Verein.
3. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, ohne dass sie Stimmrecht ausüben können. Auf Wunsch der einzelnen Vereinsorgane können Fördermitglieder beratend tätig werden.
4. Fördermitglieder erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht mit Daten, Fakten, Veröffentlichungen und Aktivitäten des Vereins.
5. Des weiteren gelten für Fördermitglieder ebenfalls §4 Nr. 2-5 der Satzung.

## **§6: Mittel**

---

1. Die Aufbringung der Vereinsmittel erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel von Stadt und Land sowie sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Fördermitgliedsbeträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§7: Organe**

---

1. Der Verein Mütter- und Familientreff Erlangen hat folgende Organe:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Plenum
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von der jeweiligen Protokollführung und dem Vorstand zu unterzeichnen sind.
3. Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§8: Mitgliederversammlung**

---

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch:
  - a. ... Aushang der Einladung mit Nennung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen am „Schwarzen Brett“ in den Räumen des Vereins Mütter- und Familientreff Erlangen e.V..
  - b. ... schriftliche Einladung (dies kann auch per Mail erfolgen) aller Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
  - c. ... Bekanntmachung auf der Homepage und Social Media (z. B. Facebook).
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt.
3. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied, ausgenommen Fördermitglieder nach §5 Nr. 3 Satz 1 dieser Satzung.
4. Der Mitgliederversammlung und dem Vorstand wird mindestens einmal jährlich die Jahresabrechnung und der Jahresbericht vorgelegt.

5. Die vorzeitige Abwahl einer Vorstandsfrau ist nur aus wichtigem Grund möglich.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. Die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins
  - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - c. Den jährlichen Haushaltsplan
  - d. Satzung und Satzungsänderungen
  - e. Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Abstimmungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

### **§9: Vorstand**

---

1. Der Vereinsvorstand besteht aus maximal 3 Personen und kann um bis zu 3 Beisitzer als erweiterter Vorstand ergänzt werden. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Alle Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und offen gewählt. Auf Antrag von 10 Prozent der anwesenden Mitglieder ist die jeweilige Wahl geheim durchzuführen.
2. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandes führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei vertreten 2 Vorstandsmitglieder je gemeinsam.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Neben den Vorstandsmitgliedern haben alle Arbeitnehmer des Vereins eine beratende Funktion in den Vorstandssitzungen. Sie sind entsprechend den Vorstandsmitgliedern zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Die Anwesenheit ist für die Beschlussfassung des Vorstandes nicht erforderlich.
7. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus. Sie können die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Geschäftsführer (m/w) übertragen, die der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegt.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiterinnen des Mütter- und Familientreffs Erlangen e.V. mit der Durchführung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

10. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§10: Plenum**

---

Das Plenum findet monatlich statt und steht allen Interessierten offen, Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und werden schriftlich niedergelegt.

#### **§11: Auflösung**

---

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus nur beschließen, wenn bei der Einberufung der Tagesordnung ausdrücklich genannt worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zum Schutz misshandelter Frauen e.V., Postfach 3505, 91023 Erlangen, die das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Ein Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Auflösung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§12: Schlussbestimmung**

---

Diese Satzungsneufassung wurde am 28.10.2016 in der Mitgliederversammlung angenommen. Diese Satzungsneufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand, 28.10.2016

---

Rosanna Mestice

Nora Lehnerer

Heike Elsner